

# RS Vfgh 1999/6/8 B299/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art144 / Allg

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Zurückweisung einer Eingabe wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

## Rechtssatz

Weder Art144 B-VG noch eine andere Bestimmung räumt dem Verfassungsgerichtshof die Befugnis ein, gegen eine bestimmte "Praxis" oder gegen ein Unmut oder Mißtrauen erzeugendes allgemeines Verhalten von Behörden einzuschreiten. Der Verfassungsgerichtshof kann auch nicht über die Rückzahlung bereits bezahlter Strafbeträge entscheiden.

Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos.

## Entscheidungstexte

- B 299/99  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 08.06.1999 B 299/99

## Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B299.1999

## Dokumentnummer

JFR\_10009392\_99B00299\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>